

Haushaltssatzung der Gemeinde Altmittweida für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat am 12.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushalt wird festgesetzt mit

- | | |
|---|----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben
von je | 2.653.600 Euro |
| davon im Verwaltungshaushalt | 1.987.900 Euro |
| im Vermögenshaushalt | 665.700 Euro |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) von | 0 Euro |
| 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen
Verpflichtungsermächtigungen von | 270.000 Euro |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| der Steuermessbeträge; | |
| 2. für die Gewerbesteuer | 400 v. H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Die Grundsteuer wird bei Kleinbeträgen entsprechend der Regelung des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) fällig.

Altmittweida, den 21.01.2012

Miether
Bürgermeister

Siegel

Bekannt gemacht im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Altmittweida Nr. 2 vom 21.02.2012.